



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Januar 2003

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	18. 12. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	58
203310	18. 12. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	58
21210	18. 12. 2002	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1995, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2002	58
2160	19. 12. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen	60
631	13. 12. 2002	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) – Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO).	60
7824	22. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen	61
7861	21. 11. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegungen landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes	63

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
20. 12. 2003	Bek. – Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	82
	Finanzministerium	
18. 12. 2002	Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2002	82
	Innenministerium	
20. 12. 2002	RdErl. – Fortbildung der Bediensteten der Aufsichtsbehörden über die Standesämter und in Namensänderungsangelegenheiten	82
	Landeswahlleiterin	
2. 1. 2003	Bek. – Landtagswahl 2000 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste.	83
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
11. 12. 2002	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung von Nachfolgern	83
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	83

I.**20330**

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.65 – 1/02 –
v. 18. 12. 2002

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 16. 3. 1974 (SMBL. NRW. 20330) bekannt gegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2002 vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4339) vom 1. Januar 2003 an von bisher 186,65 € auf 189,80 € monatlich, also um 1,69 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2003 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2003** an in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,38
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,07
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,07
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	8,99
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,57“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag „3,76 Euro“ durch den Betrag „3,82 Euro“ zu ersetzen.

– MBl. NRW. 2003 S. 58.

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.65 – 1/02 –
v. 18. 12. 2002

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL. NRW. 203310) bekanntgegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2003 vom 7. November 2002 (BGBl. I S. 4339) vom 1. Januar 2003 an von bisher 186,65 € auf 189,80 € monatlich, also um 1,69 v. H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2003 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2003** an in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,38
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,07
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,07
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	8,99
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,57“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag „3,76 Euro“ durch den Betrag „3,82 Euro“ zu ersetzen.

– MBl. NRW. 2003 S. 58.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Nordrhein
vom 7. Juni 1995,
zuletzt geändert durch Beschluss
vom 19. Juni 2002**

v. 18. 12. 2002

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. November 2002 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 Landesversicherungsaufsichtsgesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) –, folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass vom 9. Dezember 2002 vom Finanzministerium des Landes NRW – Vers 35 – 00 1. (12) III B 4 – genehmigt wurde:

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 7. Juni 1995 (MBl. NRW. 1995 S. 1304, SMBL. NRW. 21210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Juni 2002 (MBl. NRW. 2002 S. 814, SMBL. NRW. 21210) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Ausschuß“ und „Jahresabschluß“ werden jeweils durch die Worte „Ausschuss“ und „Jahresabschluss“ ersetzt.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Versicherungsaufsichtsbehörde“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

§ 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und der Versicherungsaufsichtsbehörde“ entfallen.

§ 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Überschubeteiligung“ und „Beschuß“ werden jeweils durch die Worte „Überschussbeteiligung“ und „Beschluss“ ersetzt.

§ 4 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Worte „für das Gesundheitswesen und die Versicherungsaufsicht“ entfallen.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ausschuß“ wird durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

§ 8 Absatz 2 Nummern 5 und 6 werden wie folgt geändert:

Die Punkte am Ende der Aufzählung werden durch Kommata ersetzt.

§ 13 Absatz 2 Satz 1 ändert sich wie folgt:

Aus „§ 21 Abs. 3“ wird „§ 21 Abs. 5“.

§ 13 Absatz 2 Satz 2 ändert sich wie folgt:

Die Worte „oder 2“ entfallen.

§ 21 Absatz 1 Sätze 3 und 4 entfallen.**§ 21 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Für angestellte Mitglieder, deren Bruttoeinkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze nach Abs. 1 nicht erreichen, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze das Bruttoarbeitsentgelt.

Bei selbständigen Mitgliedern, deren Bruttoeinkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze nach Abs. 1 nicht erreichen, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze das Bruttoeinkommen, das heißt,

- a) bei Apothekern, die eine Apotheke nach dem Gesetz über das Apothekenwesen betreiben, der Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- b) bei pharmazeutisch tätigen Freiberuflern die Honorareinnahmen,
- c) bei allen anderen pharmazeutisch Tätigen außerhalb öffentlicher Apotheken der Gewinn aus Gewerbebetrieb und die Gewinnanteile aus Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften.

Als Bruttoeinkünfte gelten alle Einkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit. Herabstufungen bei der Beitragsbemessung Selbständiger nach Nummer 2 Buchstabe a) und c) treten erst auf Antrag des Mitgliedes im Folgemonat der Antragstellung in Kraft und sind jeweils bis höchstens zum Mindestbeitrag nach Abs. 5 möglich.

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Jeder selbständig Tätige, der eine Beitragsherabstufung beantragt hat, sowie jeder angestellt Tätige und Freiberufler ist zum Nachweis des Einkommens verpflichtet.

Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. bei angestellt Tätigen durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Verdienstbescheinigung,
2. a) bei Apothekern, die eine Apotheke nach dem Gesetz über das Apothekenwesen betreiben, durch Vorlage des letzten Gewerbesteuermessbescheides – hierbei ist bei der OHG zusätzlich die Gewinnverteilung nachzuweisen –,
b) bei Freiberuflern durch die Honorarabrechnungen,
c) bei allen anderen pharmazeutisch Tätigen außerhalb der öffentlichen Apotheke durch Vorlage des letzten Gewerbesteuermessbescheides und des Einkommensteuerbescheides. Im Falle von angestellten Gesellschaftern – dies gilt auch für den Gesellschafter Geschäftsführer – durch die entsprechenden Lohnabrechnungen.

In den Fällen der Nummern 2 a) und c) werden die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

Sind aus unterschiedlichen Einkunftsarten Beiträge zu zahlen, so hat unter Beachtung des § 21 Abs. 1 Satz 1, der Beitrag aus der Angestelltentätigkeit Vorrang. Eine Aufrechnung mit negativen Einkünften ist ausgeschlossen.

§ 21 Absatz 4 wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Ist eine Beitragsfeststellung aufgrund fehlender Meldungen oder Einkommensnachweise bis zum 10. des Folgemonats nicht möglich, so befindet sich das Mitglied auch ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug; § 22 der Satzung gilt entsprechend.

Aus § 21 Absätze 3 bis 10 werden die Absätze 5 bis 12.**§ 22 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**

Durch Vereinbarung kann die Zahlungsverpflichtung auf den Arbeitgeber übertragen werden.

§ 22 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

Bleibt ein Mitglied oder ein anderer Zahlungspflichtiger mit der Beitragsentrichtung über die gesetzte Frist von zwei Wochen nach Eingang der Zahlungsaufforderung im Verzug, so soll das Versorgungswerk ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges einen einmaligen Mahnzuschlag in Höhe von 5 vom Hundert des rückständigen Beitrages erheben; soweit dieser Mahnzuschlag unter 15 Euro liegt, sind dem Säumigen zusätzlich alle anfallenden Portokosten in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten nach Eingang der Zahlungsaufforderung soll das Versorgungswerk auf den rückständigen Beitrag und die Nebenforderungen einen Säumniszuschlag von 1 vom Hundert für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erheben.

§ 22 Absatz 5 Satz 3 wird neu eingefügt:

Der Leistungsanspruch wird erst berechnet, wenn alle vom Versorgungswerk angeforderten Nachweise erbracht sind.

Der bisherige § 22 Absatz 5 Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt neu gefasst:

Das Mitglied hat nur Anspruch auf Leistungen gemäß § 25 Abs. 1, die seinen tatsächlichen Beitragsentrichtungen, höchstens seiner Beitragverpflichtung, abzüglich entstandener Kosten entsprechen.

§ 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „unbeschadet des § 22 Abs. 3 Satz 3“ entfallen.

§ 27 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „unwiderruflich“ wird nach dem Wort „kann“ eingefügt.

§ 27 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Innerhalb von 2 Monaten vor Eintritt des Versorgungsfalles kann das Mitglied einen Antrag stellen, den Anspruch auf Altersrente durch eine einmalige Kapitalzahlung abgelten zu lassen. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen bereits eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wurde. Die Höhe der Zahlung errechnet sich nach der Anlage Leistungstabelle Nummer 4. Verstirbt das Mitglied vor Erreichen des Versorgungsfalles, entfällt der Anspruch auf Kapitalisierung.

§ 28 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „oder Lohnersatzleistungen“ werden nach dem Wort „Gehalt“ eingefügt, das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.

§ 28 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Ausschuß“ wird durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

§ 29 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Zahlung der Waisenrente.

§ 29 Absatz 12 wird wie folgt neu gefasst:

(12) Wurde eine Altersrente im Sinne des § 27 Abs. 5 durch eine einmalige Kapitalzahlung abgegolten, erlöschen damit alle Ansprüche auf Hinterbliebenenrente.

– Erläuterung zur Rentenberechnung –

Absatz 6 wird wie folgt nach dem Wort „fortgezahlt“ ergänzt:

; ein Anspruch auf einmalige Kapitalzahlung besteht in diesen Fällen nicht

Absatz 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Aus „§ 21 Abs. 10“ wird „§ 21 Abs. 12“.

Artikel II

Die Änderung der Satzung zu Artikel I treten nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 2002

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 20. November 2002 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Karl-Rudolf Mattenklotz
Präsident der Apothekerkammer Nordrhein

– MBl. NRW. 2003 S. 58.

2160**Einführung einer bundeseinheitlichen
Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 19. 12. 2002 – IV 1 – 1207.14

Der RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16. 12. 1999 (SMBl. NRW. 2160), wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 3.2 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.

2

In Nummer 3.4 werden in Satz 1 die Wörter „in der Regel über den Träger“ durch die Wörter „über die örtlichen Jugendämter“ ersetzt.

3

In Nummer 3.5 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Antragsformulare stehen als elektronische Antragsmaske zum Download im Internet unter www.dbjr.de oder unter www.juleica.de zur Verfügung.“

4

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 60.

631

**Verwaltungsvorschriften
zur Haushaltssystematik
des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS)
– Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 13. 12. 2002

I 1 – 0013 – 3.1

I 1 – 0014 – 2.1

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) vom 10. 1. 2000 (MBl. NRW. 2000 S. 366, ber. S. 945) werden nach Beteiligung der zuständigen Ministerien und nach Anhörung des Landesrechnungshofs wie folgt geändert:

1

Die auf Deutsche Mark (DM) lautenden Beträge werden gestrichen. Es gelten nur noch die auf Euro lautenden Beträge.

2

Die Allgemeinen Hinweise zum Gruppierungsplan und Funktionenplan (AH-GF) werden wie folgt geändert:

Nr. 2.5

2.1

Der Festtitel „518 04 Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ wird neu eingefügt.

2.2

Der Festtitel „519 03 Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen“ wird neu eingefügt.

2.3

Der Festtitel „542 01 Ausgleichsabgabe nach § 11 Schwerbehindertengesetz“ erhält die Bezeichnung „542 01 Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)“.

3

Die Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (ZR-GPI) werden wie folgt geändert:

3.1

Obergruppe 26

Die Obergruppe „26 Schuldendiensthilfen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen“ erhält die Bezeichnung „26 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen“.

3.2

Gruppe 518

Bei Gruppe 518 wird folgender weiterer Festtitel ausgebracht:

„518 04 Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“

3.3

Gruppe 519

Bei Gruppe 519 wird folgender weiterer Festtitel ausgebracht:

„519 03 Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen“

Der

„Zusatz:

Die Ausgaben für die Kleinere Bauunterhaltung werden in dem jeweils zutreffenden Einzelplan, die Ausgaben für die Größere Bauunterhaltung werden zentral im Einzelplan 20 veranschlagt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.“

wird gestrichen.

3.4

Gruppe 542

Der Festtitel „542 01 Ausgleichsabgabe nach § 11 Schwerbehindertengesetz“ erhält die Bezeichnung „542 01 Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)“.

3.5

Gruppe 632

Die Gruppe „632 Sonstige Zuweisungen und Erstattungen an Länder“ erhält die Bezeichnung „632 Sonstige Zuweisungen an Länder“.

3.6

Festtitel 711 01

Satz 2 der Hinweise: „Diese Ausgaben sind zentral im Einzelplan 20 zu veranschlagen.“ wird gestrichen.

4

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 60.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

RdErl. des Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-4 – 2406-6427
v. 22. 11. 2002

1

Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verpflichtungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15. 3. 2002 S. 1), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

Zuwendungszweck ist die Förderung der Zucht alter Nutzierrassen, die

- vom Aussterben bedroht sind,
- eine wichtige Genreserve darstellen und
- durch deren Fortbestand ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Züchtung und Haltung spezieller Nutzierrassen, die in ihrem Bestand bedroht sind.

Die Förderung bezieht sich auf Pferde, Rinder, Schweine und Schafe. Folgende Rassen gelten derzeit als gefährdet:

2.1

Rinder

- Glanrind und
- Rotvieh der Zuchttrichtung Höhenvieh

2.2

Schafe

- Moorschnucke

2.3

Pferde

- Rheinisch-Deutsches Kaltblut,
- Dülmener und
- Senner

2.4

Schweine

- Buntes Bentheimer Schwein,
- Schwäbisch Hällisches Schwein und
- Angler Sattelschwein

3

Zuwendungsempfangende

Landwirtinnen und Landwirte, die ihren Hauptwohnsitz bzw. deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfangenden

4.1

die Tiere selbst halten und

4.2

sich für die Dauer von 5 Jahren verpflichten, an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen.

4.3

Der beantragte Umfang an Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind gegen neue zu ersetzen.

4.4

Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1.7. des Antragsjahres.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Bagatellgrenze: 51 Euro pro Jahr

Die Bewilligungsbehörde kann hiervon nur in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.4

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung, die jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres gezahlt wird.

5.5

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Jahr je im Jahresdurchschnitt gehaltenes

- Rind * von 6 Monaten bis zu 2 Jahren: 71 Euro

* Kuh, Bulle: 120 Euro

- Pferd * von 1 bis 3 Jahren: 71 Euro

* Stute, Hengst: 120 Euro

- Schwein * Sau, Eber: 38 Euro

- Schaf * Mutter, Bock: 17 Euro

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, während der Zeit, in der sie nach dieser Richtlinie gefördert

werden, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.2

Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

6.2.1

Werden während des Verpflichtungszeitraums die Haltung und Zucht der geförderten Haustierrasse eingestellt, müssen die Zuwendungsempfangenden die erhaltene Zuwendung vollständig zurückzahlen.

6.2.2

Die Bestimmung der Nummer 6.2.1 findet keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfangenden die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt haben, sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

6.2.3

In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfangenden bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.3

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren.

6.4

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen

6.4.1

Halten die Zuwendungsempfangenden die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht geleisteten Zuwendungen zurückzuerstatten.

6.4.2

Wird festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag angegebene Zahl der Tiere über der Zahl der festgestellten Tiere liegt, wird der Zuwendungsbetrag auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich festgestellten Tiere festgesetzt.

Bei einer Differenz zwischen Anzahl beantragter Tiere und Anzahl ermittelter Tiere ist der Zuwendungsbetrag, außer im Falle der Nr. 6.2.2, folgendermaßen zu kürzen:

6.4.2.1

Wird in Bezug auf Förderanträge eine Differenz zwischen der beantragten Zahl der Tiere und der bei der Vor-Ort-Kontrolle ermittelten Tiere festgestellt, so ist der Gesamtbetrag, auf den die Zuwendungsempfangenden im Rahmen dieser Förderrichtlinie für den betreffenden Bewilligungszeitraum Anspruch haben, um den gemäß Nr. 6.4.2.2 festzusetzenden Prozentsatz zu kürzen, wenn bei höchstens drei Tieren Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

6.4.2.2

Zur Festsetzung der Kürzungsprozentsätze wird die Differenz zwischen der Zahl der beantragten Tiere und der Zahl der ermittelten Tiere durch die Anzahl der ermittelten Tiere geteilt.

6.4.2.3

Werden bei mehr als drei Tieren Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Gesamtbetrag, auf den die Zuwendungsempfangenden im Rahmen dieser Förderrichtlinie für den betreffenden Zeitraum Anspruch haben, wie folgt zu kürzen:

- a) um den gemäß Nr. 6.4.2.2 festzusetzenden Prozentsatz, wenn dieser nicht mehr als 10% beträgt;
- b) um das Doppelte des gemäß Nr. 6.4.2.2 festzusetzenden Prozentsatz, wenn dieser mehr als 10% aber nicht mehr als 20% beträgt.

6.4.2.4

Beträgt der nach Nummer 6.4.2.2 festgesetzte Prozentsatz mehr als 20%, so wird für den betreffenden Bewilligungszeitraum keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie, auf die die Zuwendungsempfangenden gemäß Nummer 6.4.2 Anspruch gehabt hätten, gewährt.

6.4.3

Ist die Differenz zwischen der beantragten Zahl Tiere und der Anzahl der ermittelten Tiere das Ergebnis vorsätzlich begangener Unregelmäßigkeiten, so wird für den betreffenden Bewilligungszeitraum keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie, auf die die Zuwendungsempfangenden Anspruch gehabt hätten, gewährt.

Liegt das Ergebnis der vorsätzlich begangener Unregelmäßigkeiten der nach Nummer 6.4.2.2 errechneten Prozentsatz über 20%, erfolgt der Ausschluss der Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie auch für das folgende Jahr.

6.4.4

Werden Verstöße gegen die Vorschriften des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern festgestellt, so gilt Folgendes:

- a) Ein Rind, das eine der beiden Ohrmarken verloren hat, gilt dennoch als ermittelt, wenn es durch die übrigen Elemente des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern eindeutig identifiziert werden kann.
- b) Handelt es sich bei den festgestellten Unregelmäßigkeiten um fehlerhafte Eintragung in das Register oder die Tierpässe, so gilt das betreffende Tier erst dann als nicht ermittelt, wenn derartige Fehler bei mindestens zwei Kontrollen innerhalb von 24 Monaten festgestellt werden. In allen anderen Fällen gelten die betreffenden Tiere bereits nach der ersten Feststellung als nicht ermittelt.

6.4.5

Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen.

6.4.6

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

7

Verfahren

7.1

Antragstellung

7.1.1

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

7.1.2

Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, der den Zuwendungsbescheid erteilt.

7.2.2

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

7.3

Auszahlungsverfahren

7.3.1

Die Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausbezahlt.

7.3.2

Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zu demselben Zeitpunkt) für das laufende Bewilligungsjahr zu stellen.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem jährlichen Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten wurden.

7.4.2

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung und der Verwendungsnachweis sind nach den bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Mustern einzureichen.

7.5

Durchführung der Kontrollen

7.5.1

Die Verwaltungskontrollen sind für Tiere, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

7.5.2

Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v. H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2419/2001 (ABl. Nr. L 327 vom 12. 12. 2001, S. 11) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Der Erlass vom 23. April 1996 – II A 1 – 2090.1.11 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.5.3

Die Identifizierung der Tiere erfolgt gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in jeweils gültiger Fassung.

8

Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am 1. 7. 2002 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 31. 8. 2000 (SMBL. NRW. 7824) tritt am 30. 6. 2002 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis dahin bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

– MBl. NRW. 2003 S. 61.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der langjährigen Stilllegung
landwirtschaftlich genutzter Flächen
zu Zwecken des Umweltschutzes**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-6 – 72.40.52
v. 21. 11. 2002

1**Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck**

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15. 3. 2002 S. 1) und der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – in der jeweils geltenden Fassung – beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Teil D), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die langjährige Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes.

Zuwendungszweck ist die Einführung einer langjährigen Stilllegung von Streifen, Teil- und Restflächen sowie ganzen Flächen als ökologische Begleitmaßnahme

- zur langfristigen Sicherung von Flächen für den Naturhaushalt,
- zur Erhöhung der Selbstregulationsfähigkeit in Agrarökosystemen,
- zur Verbesserung des biotischen und abiotischen Ressourcenschutzes,
- zur Verringerung der Erosion und des Eintrags von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln in Gewässer,

- zur Schaffung eines agrarbiologisch bedeutsamen Biotopverbundes sowie
- zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren.

Es soll eine nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen erreicht werden, die mit Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die langjährige Stilllegung von

- Streifen,
- Teil- und Restflächen oder
- ganzen Flächen

landwirtschaftlich genutzten Ackerlands, um damit dauerhaft die Neuschaffung bzw. Wiederherstellung ökologisch und agrarbiologisch bedeutsamer Übergangsbereiche zwischen landwirtschaftlich genutzten und naturnahen Lebensräumen, insbesondere zur Erhöhung der Stabilität der Agrarökosysteme, zu fördern. Grünlandflächen können einbezogen werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

3

Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

4.1

die stillzulegenden Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschaftet und die stillzulegenden Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,

4.2

die stillzulegenden Flächen im neuesten „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (Flächenantrag) als Acker- und/oder Grünland deklariert und entsprechend bewirtschaftet hat,

4.3

einen Streifen von mindestens 5 m Breite (ausgehend von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze) bzw. Teilflächen oder ganze Flächen stilllegt, wobei es sich um zusammenhängende Flächen von i.d.R. mindestens 0,05 ha handeln muss; im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha ist bei Antragstellung eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht,

4.4

sich verpflichtet,

4.4.1

für die Dauer von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem 1. 7. des Antragsjahres, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern und

4.4.2

auf den stillgelegten Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums

4.4.2.1

keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, – im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Verwertung aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes abzufahrenden Mähguts im betriebseigenen Kreislauf gestatten –

4.4.2.2

keinen Flächenumbruch und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,

4.4.2.3

Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes, nicht auszubringen oder zu lagern,

4.4.2.4

keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,

4.4.2.5

nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

4.4.2.6

zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren

- Sukzession auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder
- eine standortangepasste Begrünung mit einer von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) empfohlenen Einsaatmischung vorzunehmen oder
- eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsraumes anzupflanzen oder
- Kleingewässer und Blänken anzulegen,

4.4.2.7

im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 1.7. (beim Vorkommen von gefährdeten spätbrütenden Vogelarten, z. B. Weißen, nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an den Landwirt frühestens am 1. 8.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 1. 10. bis 28. 2. zurückzuschneiden; die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen die Antragstellerin/den Antragsteller kostenpflichtig zu Pflegemaßnahmen verpflichten,

4.4.2.8

keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,

4.4.2.9

die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen (ein Befahren der stillgelegten Flächen als Zugang zur angrenzenden Nutzfläche, zur Gewässerunterhaltung und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist gestattet, sofern keine anderweitigen Zugangsmöglichkeiten bestehen).

4.5

Im Falle der Stilllegung von Pachtflächen hat die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung die Nutzungsrechte auf der stillzulegenden Fläche für den gesamten Bewilligungszeitraum nachzuweisen.

4.6

Im Falle der Stilllegung von Ackerland müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991 an ununterbrochen als Ackerfläche gedient haben.

4.7

Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.

4.8

Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich zugunsten Vorgenannter verzichtet worden ist. Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

4.9

Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung. Bagatellgrenze: 51 Euro pro Jahr.

5.3

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung, die zehn Jahre, jeweils nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, gezahlt wird. Bei der Anlage von Biotopen kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf zwanzig Jahre erhöht werden.

5.4

Die Stilllegungszuwendung richtet sich nach der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) des Betriebes. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich je ha stillgelegter landwirtschaftlich genutzter Fläche bis zu einer Ertragsmesszahl von 35 Punkten,

5.4.1

je ha Ackerfläche gemäß Nr. 4.6: 306 Euro,

5.4.2

je ha Grünland und Ackerfläche, die nicht ununterbrochen seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerfläche gedient hat: 153 Euro.

5.4.3

Darüber hinaus erhöht sich die unter den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 genannte Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 7,50 Euro je Hektar Ackerfläche und Jahr und um 5 Euro je Hektar Grünland (und Ackerfläche, die nicht ununterbrochen seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerfläche gedient hat) und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 715 Euro je Hektar und Jahr.

5.4.4

Im Falle der Anrechnung von nach diesen Richtlinien stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Pflichten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

6.1.1

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat ihr/sein Einverständnis zu erklären, dass die Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen sowie ihrer/sei-

ner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden kann und dass sie/er oder ihr/sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen, es auf oder in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.

6.1.2

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der sie/er nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 3) der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.1.3

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von weiteren 5 Jahren aufzubewahren.

6.2

Zu- und Abgänge von Flächen

6.2.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen oder Teile davon, für die nach diesen Richtlinien eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Unternehmerin/dem Unternehmer nicht eingehalten werden. Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird.

6.2.2

Die Bestimmungen der Nummer 6.2.1 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Pflicht zur Rückzahlung der Zuwendungen, wenn es sich um Flächen handelt,

- die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
- die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen fortsetzt, oder
- wenn mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 10 Jahren geschlossen wurden.

6.2.3

Im Falle der Nummern 6.2.1 und 6.2.2, Satz 2, verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

6.3

Ausschluss von Doppelförderungen

Eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, ist nicht zulässig. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Anlage 3

6.4

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenenschaft zieht.

Fälle höherer Gewalt sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.5

Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung

6.5.1

Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zu Unrecht geleisteten Zuwendungen zurückzuerstatten.

6.5.2

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle festgestellten Fläche festgesetzt und der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

6.5.3

Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

6.5.4

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

6.5.5

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt gleichfalls, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren hat, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelte, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

6.6

Sanktionen

6.6.1

Wird festgestellt, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger auf bestimmten Flächen nicht

alle Verpflichtungen nach diesen Richtlinien erfüllt hat, gelten diese als bei der Kontrolle nicht vorgefunden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.6.2

Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche mehr als 3 v. H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird der Zuwendungsbetrag in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, um das Zweifache der sich aus der festgestellten Flächendifferenz errechneten Fördersumme gekürzt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v. H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v. H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden. Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche mehr als 20 v. H. der ermittelten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme, in dem Jahr, in dem die Abweichung festgestellt wurde, keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v. H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

6.6.3

Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische oder sonstige Untersuchungen festgestellt werden, wird für die Gesamtfläche keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.

6.6.4

Bei Verstößen gegen die Verpflichtung, den Umfang des Grünlands im Gesamtbetrieb nicht zu verringern (Nummer 4.4.1), wird, soweit es sich um mehr als 3 v. H. der Grünlandfläche des Betriebes handelt, im Verpflichtungsjahr für die stillgelegte Fläche keine Zuwendung gewährt.

6.6.5

Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet oder ein Verwarnungsgeld festgesetzt, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes/Verwarnungsgeldes gekürzt bzw. widerrufen. Die Kürzung wird für sämtliche Fördermaßnahmen dieser Richtlinien sowie der Fördermaßnahmen anderer Richtlinien, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel V (Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen) und Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) in Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind, vorgenommen.

6.6.6

Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsbehörde hat ggfls. die Zahlstellen anderer Bundesländer zu informieren.

7

Verfahren

7.1

Antragstellung

- Anlage 1**
- 7.1.1
Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.
- 7.1.2
Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.
- 7.2
Bewilligungsverfahren
- 7.2.1
Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2
Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.
- 7.2.3
Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.
- Anlage 2**
- 7.3
Auszahlungsverfahren
- 7.3.1
Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Stilllegungsjahres ausgezahlt.
- 7.3.2
Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich mit dem Antrag auf Zuwendungen für die Landwirtschaft (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum selben Zeitpunkt) für das laufende Stilllegungsjahr zu stellen.
- 7.4
Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1
Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem jährlichen An-

trag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen eingehalten wurden.

7.5

Durchführung der Kontrollen

7.5.1

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen für Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

7.5.2

Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v. H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 (Abl. Nr. L 327 vom 12. 12. 2001, S. 11) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Der Erl. vom 23. April 1996 – II A 1 – 2090.1.11 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden.

Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.5.3

Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in jeweils gültiger Fassung.

8

Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am 1. 7. 2002 in Kraft; er tritt am 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 31. 8. 2000 (SMBL. NRW. 7861) tritt am 30. 6. 2002 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis dahin bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

Anlage 1 zum RdErl. v. 21.11.2002

Antrag auf Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes		
Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise		Unternehmernummer
1. Antragstellerin/Antragsteller		Einreichungsfrist 30.06.200..
Telefon		Eingangsstempel
Kreditinstitut		Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefax	BLZ	Konto-Nr.

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter:¹

Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort

4. Förderung der langjährigen Stilllegung

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) meines/unseres Betriebes beträgt gemäß landwirtschaftlichem

Einheitswertbescheid: (EMZ-Ackerland + EMZ-Grünland) / m² Eigentumsfl. ohne Hof u. Geb.fl. = Durchschn. EMZ² Punkte

Ich/Wir beantrage(n) eine Zuwendung zur langjährigen Stilllegung für die in der Flächenauflistung aufgeführten Acker- und/oder Grünlandflächen:

	Flächensumme ha aus Anlage 1A ³	Prämie €/ha ⁴	Gesamtprämie je Jahr in € ⁵
Ackerflächen ⁶			
Grünlandflächen ⁷			

¹ Die Vollmacht ist auf einem zusätzlichen Blatt beizufügen.

² Berechnungsgrundlage ist die volle EMZ-Zahl des Betriebes, eine kaufmännische Auf- oder Abrundung erfolgt nicht.

³ Bitte mit 4 Nachkommastellen angeben.

⁴ Bis zu einer durchschnittlichen EMZ von 35 Punkten je ha Ackerfläche 306 € (+ 7,50 € je weiteren EMZ-Punkt),
 je ha Grünland 153 € (+ 5,00 € je weiteren EMZ-Punkt).

Die Prämie je ha erhöht sich für jeden weiteren durchschnittlichen EMZ-Punkt um den in Klammern genannten Betrag.

Bei reinen Pachtbetrieben oder bei Gesellschaften, die keinen eigenen Einheitswertbescheid erhalten, ist der Einheitswertbescheid der bewirtschafteten Betriebsstätte maßgeblich.

⁵ Falls die Gesamtprämie weniger als 51 €/Jahr beträgt, wird keine Förderung gewährt.

⁶ Die Flächen müssen spätestens vom 31.12.1991 an ununterbrochen als Ackerflächen gedient haben.

⁷ Grünlandflächen und Ackerflächen, die nicht ununterbrochen spätestens seit dem 31.12.1991 als Ackerflächen gedient haben, können nur gefördert werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

Folgende Anlagen habe ich beigelegt:	Bitte ankreuzen	Nur von der Kreisstelle auszufüllen!	
		vollständig J/N	plausibel J/N
Flächenauflistung langjährige Stilllegung (Anlage 1A)			
Flächenverzeichnis (ggf. nur beantragte Flächen) und Mantelbogen des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. (sofern bei der Kreisstelle noch nicht vorliegend)			
Stilllegungsskizzen für stillgelegte Teilstücke und Randstreifen zur eindeutigen Identifizierung der Stilllegungsfläche in der Flur			
Bei Stilllegung von Pachtflächen Nachweis der Nutzungsrechte (Anlage 1B)			
Einheitswertbescheid der Betriebsstätte/Betriebsstätten			
Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang steht. Nur im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von mehr als 0,25 ha (Anlage 1C).			

Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen (Nr. 5 - 7) dieses Antrages erkenne ich an.

Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	
Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.			
	vollständig J/N	plausibel J/N	Antrag erfasst
Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers	☐	☐	Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin/des Antragstellers

5. Verpflichtungen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- 5.1 die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen
 - 5.1.1 für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren, spätestens beginnend mit dem 01.07.200.. bis 30.06.200.. bzw. 200.. die in der Flächenauflistung (Anlage 1A) näher bezeichneten Streifen, Teil- und Restflächen bzw. ganzen Flächen stillzulegen und auf diesen Flächen
 - 5.1.2 keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, wobei mir bekannt ist, dass die Bewilligungsbehörde im Einzelfall eine Verwertung des aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes abzufahrenden Mähguts im betriebseigenen Kreislauf gestatten kann,
 - 5.1.3 keinen Flächenumbruch und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,
 - 5.1.4 keine Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auszubringen oder zu lagern,
 - 5.1.5 keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - 5.1.6 nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - 5.1.7 zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren
 - Sukzession (Selbstbegrünung) auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder
 - eine standortangepasste Begrünung mit einer von der LÖBF empfohlenen Einsaatmischung vorzunehmen oder
 - eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsräume anzapflanzen oder
 - Kleingewässer und Blänken anzulegen,
 - 5.1.8 im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 01.07. (beim Vorkommen spätblühender Arten z. B. Weihen nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an die Landwirtin/den Landwirt frühestens am 01.08.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zurückzuschneiden; die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen die Antragstellerin/den Antragsteller zu Pflegemaßnahmen verpflichten,
 - 5.1.9 keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,

- 5.1.10 die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen (ein Befahren der stillgelegten Flächen als Zugang zur angrenzenden Nutzfläche, zur Gewässerunterhaltung und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist gestattet, sofern keine anderweitigen Zugangsmöglichkeiten bestehen),
- 5.1.11 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.2 für die Dauer von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem 01.07. des Antragsjahres, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.
- 5.3 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung fängt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes an.

6. Erklärungen

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 6.1 ich/wir land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer bin/sind, die stillgelegten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n) und die stillgelegten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 6.3 auf den stillgelegten Flächen keine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (gemäß § 4 Abs. 4 und § 5 LG sowie § 1 a BauGB) besteht.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 6.4 es sich bei den Stilllegungsflächen um zusammenhängende Flächen von i. d. R. mindestens 0,05 ha handeln muss und dass bei der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha bei der Antragstellung eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen ist, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang steht,
- 6.5 sich bei der Anlage von Biotopen und einer entsprechenden Beantragung von Einzelflächen mit der Anlage 1 A des Antrags der Verpflichtungszeitraum auf insgesamt 20 Jahre verlängert, dass die Verpflichtungen und Erklärungen der Nummern 5 – 7 dieses Antrags für die gesamte Verpflichtungszeit von 20 Jahren gelten und dass die Biotopanlage innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre durchzuführen bzw. durchführen zu lassen ist,
- 6.6 bei gepachteten Flächen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung die Nutzungsrechte auf der stillzulegenden Fläche für den gesamten Bewilligungszeitraum nachzuweisen hat,
- 6.7 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n)/unsere(n) Verpächterin/Verpächter zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung, außer in Fällen höherer Gewalt, vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der/die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt/übernehmen,
- 6.8 die Bestimmungen unter Punkt 6.7 keine Anwendung finden, wenn
 - 6.8.1 der/die Zuwendungsempfänger(in) die Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird, und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
 - 6.8.2 die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 v.H. während des gesamten Verpflichtungszeitraums verringert wird,
 - 6.8.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
 - 6.8.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt,
 - 6.8.5 mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 10 Jahren geschlossen wurden,
- 6.9 sich in den Fällen der Nummern 6.7 und 6.8 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,
- 6.10 Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, nicht förderfähig sind; dass dies auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen gilt, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind; dass abweichend hiervon die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren kann,

- 6.11 im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke langjährig stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 6.12 eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung 1257/1999, Kapitel VI, (Agrarumweltmaßnahmen), gefördert werden, nicht zulässig ist. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- 6.13 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die stillgelegte Fläche nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden darf,
- 6.14 Flächen, für die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Förderung stillgelegt werden können,
- 6.15 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SVG. NW. 73) sind,
- 6.16 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB) zurückgefordert werden können,
- 6.17 falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.6 der Richtlinien auslösen,
- 6.18 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.19 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, mit bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

7. Einverständniserklärungen

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW (SGV. NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
 - 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
 - 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag beizieht,
 - 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertreterin/mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss,
 - 7.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.
8. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Flächenauflistung

Langjährige Stilllegung

Antragsjahr: 200..

Anlage 1 A

Antragstellerin/Antragsteller: _____

Unternehmensnummer: _____

Die Flächen liegen im Bundesland NRW.

Blatt Nr.: _____ von _____ Blättern

Ich beantrage eine Zuwendung für die langjährige Stilllegung folgender landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes.
Ich verpflichte mich, diese Fläche für die Dauer von 10 bzw. 20 Jahren stillzulegen.

Die genaue Bezeichnung der/des Flurstücke(s) ist aus dem Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. zu übernehmen.

Lfd. Nr. ¹	Gemeinde/ kreisfreie Stadt	Gemarkung	Flur- Nr.	Flurstück- Nr.	Größe des <u>stillgelegten</u> Teilflurstückes			Teilflur- stück ¹ a, b, c usw.	Eigen- tum	Pacht- fläche	Pacht- fläche (öffentli- ches Ei- gentum)	Kate- gorie- Nr. (s. Rück- seite)	Stille- gungs- dauer (10 o. 20 ² J.)	Nur von der Kreisstelle auszufüllen!
					ha	ar	m ²							Bemerkung
									(bitte ankreuzen)					
1	2	3	4	5	6			7	8	9	10	11	12	13
Gesamtsumme														

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

¹ Hier ist die gleiche Bezeichnung wie im Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft zu verwenden.
² Nur bei Anlage von Biotopen auf der Stilllegungsfläche kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf 20 Jahre verlängert werden.

Kategorie-Nr.	
1	Ackerstreifen an Gewässern (der äußerste Punkt des stillgelegten Streifens darf max. 50 m vom Gewässer entfernt sein)
2	Grünlandflächen, deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern dient oder auf denen Kleingewässer/Blänken angelegt werden (der äußerste Punkt des stillgelegten Streifens darf maximal 50 m vom Gewässer entfernt sein)
3	Ackerflächen, deren Stilllegung der Umsetzung behördlicher Festsetzungen (Landschaftspläne, Schutzgebietsausweisungen) dient
4	Ackerflächen, auf denen sich die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, in den ersten drei Jahren der Stilllegung ein Biotop (z. B. Hecken - ggf. mit Saumstreifen bis zu 20 m -, Gehölzinseln, Kleingewässer oder Blänken) anzulegen/anlegen zu lassen. In diesem Fall kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag von 10 auf 20 Jahre verlängert werden.
5	Grünlandflächen, deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient und im Zusammenhang mit der Umsetzung behördlicher Festsetzungen (Landschaftspläne, Schutzgebietsausweisungen) erfolgt.
6	Ackerstreifen bis zu 20 m Breite
7	Ackerflächen als Saumstreifen entlang von Gehölzen und Wald (der äußerste Punkt des stillgelegten Streifens darf max. 50 m vom Gehölz/Weg entfernt sein)
8	Grünlandflächen als Saumstreifen entlang von Gehölzen und Wald (der äußerste Punkt des stillgelegten Streifens darf max. 50 m vom Gehölz/Weg entfernt sein)
9	sonstige Ackerflächen
10	Sonstige Grünlandflächen, deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient

Anlage 1 B**Antragsjahr: 200..**

**Langjährige Flächenstilllegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen
zum Zwecke des Umweltschutzes**

Einverständniserklärung der Verpächterin/des Verpächters zum Antrag vom _____

Verpächterin/Verpächter

Name, Vorname	
Straße, Nr.	PLZ, Ort

Ich bin damit einverstanden, dass Herr/Frau

Name, Vorname	PLZ, Ort
---------------	----------

als Pächter/in folgende von mir gepachteten Flächen im Rahmen des Flächenstilllegungsprogramms (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.11.2002 - II 6 - 72.40.52) ab dem 01.07.200.. für den angegebenen Zeitraum stilllegt:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück Nr.	Teil- flurstück a, b, c usw.	Größe der Teilflur- stücke ha	Stilllegungs- zeitraum in Jahren ¹		Mit dem Pächter vereinbarte Pachtdauer	
						10	20	von	bis

Mit der auf meinen Eigentumsflächen beantragten langjährigen Flächenstilllegung bin ich einverstanden. Von den Richtlinien des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur langjährigen Stilllegung vom habe ich Kenntnis genommen. Ich räume der Pächterin/dem Pächter das Nutzungsrecht für den gesamten o. g. Zeitraum ein.

Ort, Datum

Unterschrift der Verpächterin/des Verpächters

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 1 C

Antragsjahr 200..

Einverständniserklärung der unteren Landschaftsbehörde

des Kreises _____

Datum: _____

der kreisfreien Stadt _____

Tel. _____

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname	Unternehmensnummer
Straße, PLZ, Wohnort	

Die im Antrag auf Förderung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie beantragte Zuwendung für die langjährige Stilllegung von Acker- und Grünlandflächen steht mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang. Dieses gilt für folgende Flächen:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.	Größe des stillgelegten Teilflurstückes in m ²	Auflage ¹	Förderfähiges Grünland ²
Gesamtfläche:							

Ort, Datum _____

Kreis/Stadt _____

Hinweis:

Die Einverständniserklärung ist dem Antrag auf Förderung der langjährigen Flächenstilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes nur dann beizufügen, wenn ein Antrag auf Förderung für Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha gestellt wird.

¹ Mit der angegebenen Auflage gemäß des Auflagenkataloges (s. Rückseite) hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einverstanden erklärt.

² Grünlandflächen und Ackerflächen, die nicht ununterbrochen spätestens seit dem 31.12.1991 als Ackerflächen gedient haben, können nur gefördert werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient. Im Fall der Stilllegung von Grünlandflächen ist hier die Erfüllung dieses Kriteriums mit ‚Ja‘ oder die Nichterfüllung mit ‚Nein‘ zu bestätigen.

Auflagenkatalog

Folgende Auflagen können erteilt werden; die Kombination von Auflagen ist ggf. möglich:

Auflage-Nr.	Auflage
0	Keine Auflagen
1	Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; eine Beseitigung des Aufwuchses wird nicht vorgenommen.
2	Die Fläche ist einmal pro Jahr zu mähen.
3	Die Fläche ist einmal pro Jahr zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.
4	Aufkommendes Gehölz ist zur Offenhaltung spätestens alle 5 Jahre zu entfernen und abzufahren.
5	Es ist eine Einsaat auf Ackerflächen mit einer von der LÖBF empfohlenen Grünlandmischung vorzunehmen; Saatgut ist über Genossenschaften / Landhandel erhältlich.
6	Die Antragstellerin/der Antragsteller gestattet der unteren Landschaftsbehörde, - Hecken oder sonstige Gehölze des jeweiligen Wuchsraumes, - Kleingewässer oder Blänken ¹⁾²⁾ anzulegen oder anlegen zu lassen.
7	Die Antragstellerin/der Antragsteller gestattet der unteren Landschaftsbehörde, im Einvernehmen Pflegemaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

¹⁾ Für Auflagen nach den Nummern 6 und 7 besteht keine Kostenpflichtigkeit für den Antragsteller.

²⁾ Bei der Anlage von Biotopen kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf zwanzig Jahre erhöht werden.

Anlage 2 zum RdErl. v. 21.11.2002

(Bewilligungsbehörde)

Herrn/Frau

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2002, Az.: II 6 - 72.40.52

Bez.: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von Jahren, und zwar für die Zeit vom **01.07.20.. bis 30.06.20..** (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von Euro.

Auf Grundlage Ihres Antrags auf Auszahlung sowie Ihres Flächenverzeichnisses zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen langjährigen Stilllegungsflächen. Im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung **höchstens** dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Für Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, wird keine Zuwendung nach den o. g. Richtlinien gewährt. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den

Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde langfristig stillgelegt werden.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Stilllegung der in der Anlage 1 a aufgeführten Flächen für die Dauer von Jahren. Die in Anlage 1 a aufgeführten Flurstücke sind Bestandteil dieses Bescheides. Der Umfang der bewilligten Stilllegung entspricht den Angaben Ihres Antrags, bereinigt um die nichtförderfähigen Flächen, maximal jedoch 5 ha langjährige Stilllegungsfläche je Betrieb.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Dabei beteiligt sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Auf der Grundlage der unter 2. bewilligten Flächen errechnet sich der folgende Bewilligungsrahmen:

	Ackerflächen	Grünland
insgesamt beantragt		ha
förderfähige Fläche	ha	ha
Prämie ha und Jahr *)	Euro	Euro

*) Der Prämienfestsetzung liegt eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von Punkten zugrunde.

Der jährliche Förderbetrag beträgt bis zu maximal Euro für den Zeitraum vom 01.07.20.... bis 30.06.20.... Die bewilligte Gesamtzuwendung für Jahre beträgt somit maximal Euro.

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.05.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der/die Antragsteller/in jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn kein Antrag auf Auszahlung gestellt wird.

II.

Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.6 der o. g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

Sie sind verpflichtet, für die Dauer der Stilllegungsverpflichtung (01.07.20.. bis 30.06.20..) den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in den Fällen des

Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern. Der Dauergrünlandumfang Ihres Betriebes betrug zum 01.07.20.. ha.

III.

Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Dieser Bescheid wurde automatisiert erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

- Flächenauflistung zur langjährigen Stilllegung und Auflagen der Unteren Landschaftsbehörde
- Richtlinien
- Auszug aus ANBest-P

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Antragsteller/in

Adress-/Unternehmensnummer

Eingangsstempel

HINWEIS:

Einreichungsfrist 15.05.200..

Der Antrag ist jährlich spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei der Kreisstelle einzureichen.
Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mit Hilfe der FDV

Telefon

Telefax

Bank, Institut

BLZ

Konto-Nr.	
-----------	--

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 21.11.2002 - II 6 - 72.40.52

Bez.: Ihr Zuwendungsbescheid / Änderungsbescheid vom
Grundbewilligungsjahr Antrag-Nr.
Bewilligte Fläche ha

1. Ich/Wir beantrage(n)

- 1.1 die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen für die langjährigen Stilllegungsflächen für das Stilllegungsjahr vom 01.07.200.. bis zum 30.06.200.. ,
- 1.2 die zu Umweltschutzzwecken stillgelegten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung
- ☐ nicht anzurechnen.
- ☐ teilweise / vollständig*) anzurechnen.

Meine/Unsere förderfähigen Stilllegungsflächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. und sind mit der beigefügten Flächenauflistung der bewilligten Flächen identisch. Jede Abweichung der Flächenbezeichnung oder Flächengröße von der ursprünglichen Bewilligung habe ich auch in der Flächenauflistung entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung korrigiert und diese als Anlage beigefügt.

Die umseitig aufgeführten Erklärungen dieses Antrags erkenne ich an.

Die korrigierte Flächenauflistung der bewilligten Flächen, den/der Mantelbogen des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. sowie das zugehörige Flächenverzeichnis habe(n) ich/wir beigefügt/liegen der Kreisstelle bereits vor.

Ort. Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt.
Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.

voll-
ständig
J/N

plau-
sibel
J/N

Antrag erfasst

Datum, Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Datum, Unterschrift der Erfasserin/des Erfassers

*) Nicht zutreffendes bitte streichen

2 Mir/Uns ist bekannt, dass

- 2.1 im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung, nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung, die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 2.2 die langjährigen Stilllegungsflächen ohne Anrechnung auf die konjunkturelle Stilllegung mit der Code-Nr. **555** in **Spalte 16** im Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft einzutragen sind,
- 2.3 die langjährigen Stilllegungsflächen mit Anrechnung auf den Umfang der konjunkturellen Stilllegung mit Code-Nr. **555** in **Spalte 14** im Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft einzutragen sind,
- 2.4 im Falle der Anrechnung der langjährigen Stilllegung auf die konjunkturelle Stilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 die entsprechenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 (Durchführungsbestimmungen zur konjunkturellen Stilllegung) eingehalten werden müssen,
- 2.5 Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EWG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) Zuwendungen erhalten, nicht im Rahmen der langjährigen Stilllegung gefördert werden können; dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- 2.6 Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen der langjährigen Stilllegung gefördert werden können,
- 2.7 ich/wir für Flächen, die bis zum 30.06..... nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte(n); für diese Flächen kann bis zum 30.06..... eine Förderung beantragt werden,
- 2.8 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, mit bis zu maximal 50 v. H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,
- 2.9 eine Förderung von Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, nicht zulässig ist und die stillgelegte/n Fläche/n nicht für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen*) zur Verfügung gestellt werden darf/dürfen.

3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- 3.1 sowohl die mit dem Antrag auf Förderung der langjährigen Stilllegung von Acker- und Grünlandflächen eingegangenen Verpflichtungen als auch die im Zuwendungsbescheid aufgeführte(n) Auflage(n) der Unteren Landschaftsbehörde antragsgemäß eingehalten habe(n),
- 3.2 für die beantragten Flächen nicht gem. § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist,
- 3.3 auf den beantragten Flächen keine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 und § 5 LG sowie 1 a BauGB besteht.

*) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind dann erforderlich, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen vorgenommen werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (z. B. Ausbau von Straßen, Gewässern und Schienenwegen; Beseitigung von prägenden Bestandteilen wie Wald, Hecken, Alleen, Baumreihen, Streuobstwiesen sowie von Tümpeln und Weihern größer als 100 m²; oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen; die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, Straßen und baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung etc.).

II.**Ministerpräsident****Auszeichnung
für Rettung aus Lebensgefahr**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 12. 2002
III.4 – 130 – 5/70

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an

1. Frau
Elisabeth Anton
58095 Hagen
2. Herrn
Klaus-Rainer Anton
58095 Hagen
3. Herrn
Oliver Bergstein
52372 Kreuzau
4. Herrn
Lothar Bonny
44135 Dortmund
5. Herrn
Zeyyat Cagan
44137 Dortmund
6. Herrn
Ralf-Thilo Cilensek
44357 Dortmund
7. Herrn
Yasar Darga
44137 Dortmund
8. Frau
Simone Evangelu
58119 Hagen
9. Herrn
Glyn Haase
44795 Bochum
10. Herrn
Johannes Kampf
57462 Olpe
11. Herrn
Dieter Kluckow
58511 Lüdenscheid
12. Herrn Polizeikommissar
Wilfried Kühle
59581 Warstein
13. Herrn
Lars Kuhlmann
45772 Marl-Lenkerbeck
14. Herrn
Thomas Langer
57489 Drolshagen
15. Herrn
Edmund Lehmann
58511 Lüdenscheid
16. Herrn Polizeiobermeister
Stefan Lieder
58769 Nachrodt-Wiblingwerde
17. Herrn
Olaf Lorkowski
59077 Hamm
18. Herrn
Jens Menzer
57489 Drolshagen

19. Herrn
Alexander Raeder
58119 Hagen
20. Herrn
Nicki Reimschüssel
59469 Ense-Hünningen
21. Herrn
Andreas Reisch
45731 Waltrop
22. Herrn
Lars Umbach
58456 Witten
23. Herrn
Martin Wiechert
48291 Telgte

– MBl. NRW. 2003 S. 82.

Finanzministerium**Anteil der Gemeinden
an der Umsatzsteuer
im Haushaltsjahr 2002**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 18. 12. 2002
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gemeinden erhalten auf ihren Anteil an der Umsatzsteuer für das IV. Quartal 2002 eine Abschlagszahlung in Höhe des Zahlungsbetrages für das III. Quartal 2002 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000 bis 2002 vom 21. 3. 2000 [GV. NRW. Seite 316]).

Die Abschlagszahlung beläuft sich demnach auf

168.931.889 EUR.

Sie wird entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

– MBl. NRW. 2003 S. 82.

Innenministerium**Fortbildung der Bediensteten
der Aufsichtsbehörden über die Standesämter
und in Namensänderungsangelegenheiten**

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2002
– 13/14-66.110 –

Die Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf – Aus- und Fortbildungsgesellschaft des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten und Standesbeamten e.V. – führt im Jahre 2003 wiederum mehrere Seminare für Bedienstete der Aufsichtsbehörden über die Standesämter durch. Neben zahlreichen Grundseminaren, die auch für Aufsichtsbeamtinnen und -beamte vorgesehen sind, ist insbesondere auf die beiden speziellen Seminare hinzuweisen, die in der Zeit vom 14. bis zum 17. April und vom 29. September bis zum 2. Oktober 2003 stattfinden.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, insbesondere die Prüfung der Standesämter, eingehend behandelt und die erforderlichen Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts vermittelt bzw. aktualisiert.

Das Vortragsprogramm – mit jährlich wechselnden Themen – geht den Teilnehmerinnen /Teilnehmern mit der Bestätigung der Anmeldung durch die Akademie zu.

Außerdem wird auf die Seminare zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung, die in der Zeit vom 10. bis zum 13. Juni und vom 18. bis zum 22. August 2003 in der Akademie stattfinden, hingewiesen.

Den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Kreisen wird empfohlen, die mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauten Bediensteten zu einem Seminar zu entsenden.

Anmeldungen sind unmittelbar an die Akademie zu richten. Einzelheiten hierfür ergeben sich aus StAZ 2002, Nr. 9.

Wegen der zu erwartenden Nachfrage empfiehlt es sich, eine Anmeldung alsbald vorzunehmen.

– MBl. NRW. 2003 S. 82.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2000 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 2. 1. 2003
– 11/20-11.00.23

Die Landtagsabgeordnete Renate Drewke hat ihr Mandat mit Ablauf des 31. Dezember 2002 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 2. Januar 2003

Herr Dr. Fritz Behrens
Auf der Böck 34
40221 Düsseldorf

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 2000 (MBl. NRW. S. 312) und v. 6. 6. 2000 (MBl. NRW. S. 656)

– MBl. NRW. 2003 S. 83.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung von Nachfolgern

Für das mit Ablauf des 12. November 2002 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Gerd Schulte, CDU

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Werner Szczepaniak, CDU
Nordstraße 4
45891 Gelsenkirchen

mit Wirkung vom 13. November 2002 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Für das mit Ablauf des 30. November 2002 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Frau Mechthild Greive, SPD

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Ullrich Sierau, SPD
Rosa-Luxemburg-Straße 32
44141 Dortmund

mit Wirkung vom 11. Dezember 2002 in die 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7 b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284), habe ich die Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November 1999 (MBl. NRW. S. 1219).

Münster, den 11. Dezember 2002

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
S c h ä f e r

– MBl. NRW. 2003 S. 83.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 2002 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2002 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 23,50 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 2003 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2003 S. 83.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569